



Jürgen Boeckle . Versicherungsbüro . Im Reutbusch 21 . 75217 Birkenfeld

AKTUELL

März 2016

**JÜRGEN
BOECKLE**
VERSICHERUNGSMAKLER

Im Reutbusch 21
75217 Birkenfeld-Obernhausen
Telefon 0 70 82 - 94 31 40
Fax 0 70 82 - 94 31 41
mail@juergen-boeckle.de
IHK Pforzheim D - GNVN - I8UEF - 57

Zahnezusatzversicherung – Luxusartikel: Zahnersatz ?

Fast jeden betrifft es. Früher oder später. Doch kann sich jeder den notwendigen Zahnersatz leisten oder bleibt es bei der Regelausführung, die von der gesetzlichen Krankenkasse bezahlt wird?

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten von ihrer Krankenkasse feste Zuschüsse für Kronen, Brücken und Prothesen. Welche Zuschüsse die Krankenkasse zahlt, richtet sich nach dem zahnmedizinischen Befund. Zahnärzten und Krankenkassen steht ein Katalog mit rund 50 Einzelbefunden zur Verfügung, für die jeweils der Festzuschuss ausgewiesen ist. Je nach Zustand des Gebisses kann sich der von der Krankenkasse zu erstattende Gesamtbetrag aus verschiedenen Festzuschüssen zusammensetzen.

Patienten, die regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen beim Zahnarzt wahrnehmen und dabei ihr Bonusheft abstempeln lassen, erhalten einen höheren Zuschuss. Ist das Bonusheft fünf Jahre lang lückenlos geführt, erhöht sich der Festzuschuss um 20%, nach zehn Jahren um 30%.

Für Patienten mit geringem Einkommen gilt eine Härtefallregelung. Sie erhalten den doppelten (Grund-)Festzuschuss, mindestens aber die Kosten für die Regelversorgung.

Die Wahl des Zahnersatzes liegt beim Patienten. Neben der Regelversorgung kann er beispielsweise eine ästhetisch anspruchsvollere Versorgung wählen. Der Festzuschuss bleibt aber unverändert. Die Kosten für die Zusatzleistung trägt der Patient.

Viele Patienten müssen an das Ersparte, um die dann fällige Zahnarztrechnung begleichen zu können. Mit einer Zahnezusatzversicherung können diese Eigenbeiträge minimiert werden und es muss nicht aus finanziellen Gründen auf eine bessere Versorgung verzichtet werden.

Doch Vorsicht: der Markt der Zahnzusatzversicherungen ist groß und unübersichtlich. Vor allem was die versicherten Leistungen angeht. Mindestens ebenso groß wie der Unterschied beim Versicherungsschutz ist die Bandbreite der zu zahlenden Monatsbeiträge.

Grundsätzlich gilt: Gute Leistungen kosten Geld. Wer also einen guten Versicherungsschutz will, muss monatlich etwas mehr investieren.

Wo liegen die entscheidenden Unterschiede?

Zahnersatz ...% (Erstattung vom Rechnungsbetrag abzgl. Vorleistung der Gesetzlichen Krankenkasse)

Bei privatärztlichen Leistungen liegt der Erstattungsbetrag zwischen 60 – 90% des Rechnungsbetrages. Bei Zahnersatz im Rahmen der Regelversorgung sollte die Erstattung bei 100% liegen.

Erstattungsgrenzen in den ersten Jahren

Hier begrenzen die Versicherer bei Zahnersatz die Erstattung auf Höchstbeträge in den ersten Versicherungsjahren nach Vertragsabschluss. Unterschiede gibt es vor allem in der Anzahl der Jahre sowie den vereinbarten Höchstbeträgen. I.d.R. entfallen diese Erstattungsgrenzen bei Unfall.

Zahnbehandlung

Die Erstattung für Zahnbehandlung liegt bei 80-100%. Viele Tarife beinhalten eine höhere Erstattung bei Nachweis regelmäßiger Vorsorgeuntersuchungen.

Welche Kosten sollten erstattungsfähig sein?

Besonders zu beachten sind Kunststofffüllungen, Wurzel- und Paradontosebehandlungen. Beim Zahnersatz sollten Inlays und Implantate erstattungsfähig sein.

Professionelle Zahnreinigung/prophylaktische Maßnahmen

Mittlerweile erfolgt hier in vielen Tarifen eine Erstattung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag. Allerdings sehen wir diese Leistung nicht als Entscheidungskriterium an, da es sich hierbei nicht um erhebliche finanzielle Belastungen handelt.

Kieferorthopädie

Unterschiede gibt es bei der Erstattung in den einzelnen Kieferindikationsgruppen und der daraus resultierenden Vorleistung der Gesetzlichen Krankenversicherung. In den Kieferindikationsgruppen 1-2 (KIG 1-2) erfolgt keinerlei Leistung der GKV, in KIG 3-5 werden die medizinisch notwendigen Leistungen erstattet. Mehrkostenvereinbarungen wie transparente Brackets o.ä. werden nicht erstattet. In der privaten Zahnzusatzversicherung sollte auch eine Leistung erfolgen, sofern die GKV nicht leistet. Die Erstattung in % des Rechnungsbetrages weicht bei den einzelnen Versicherern ab. *Achtung: bei den meisten Tarifen sind Kosten für kieferorthopädische Maßnahmen nur erstattungsfähig, wenn die Behandlung vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde! Ausnahme: Unfall*

Gebührenordnung

Hier sollte keine Begrenzung auf den Höchstsatz der Gebührenordnung bestehen.

Erstattung ohne Vorleistung der Gesetzlichen Krankenkasse

Es sollte auf jeden Fall ein Leistungsanspruch auch ohne Vorleistung bestehen. Allerdings gelten hier i.d.R. andere Erstattungssätze.

Antragsannahme bei fehlenden Zähnen

Grundsätzlich ist eine Antragsannahme möglich. Allerdings besteht für die bei Antragsstellung bereits fehlenden Zähne kein Versicherungsschutz. Je nach Anzahl fehlender Zähne erfolgt eine erschwerte Annahme, d.h. Risikozuschlag, begrenzte Zahnstaffel, Ablehnung

Wartezeiten

Frist, bevor der Versicherungsschutz in Kraft tritt. Die Wartezeit für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferorthopädie beträgt je nach Versicherer sechs bis acht Monate. I.d.R. entfällt die Wartezeit im Falle eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Unfalles.

Wichtige Begriffe bei der Zahnzusatzversicherung

A-Z

Altersrückstellungen

In den meisten Zahnzusatz-Tarifen werden keine Altersrückstellungen gebildet

Befundbezogener Festzuschuss

Die Krankenkassen zahlen für den Zahnersatz festgelegte Zuschüsse, die sich nicht nach der Behandlungsmethode sondern nach dem zahnärztlichen Befund richten. Unabhängig davon, ob sich der Patient für eine einfache oder aufwändigere Therapie entscheidet.

Bonusheft

Bei regelmäßiger Vorsorge durch den Zahnersatz erhöht sich der Zuschuss der Gesetzlichen Krankenkasse bei Zahnersatz. Diese Vorsorge muss durch das Bonusheft nachgewiesen werden.

Brücke

Eine der am häufigsten verwendeten Form von Zahnersatz. Sie wird eingesetzt, um umfangreiche Zahnlücken im Kiefer auszugleichen

Erstattungssätze

Summen, die im Falle einer Zahnbehandlung oder für Zahnersatz vom Versicherer übernommen werden.

Festkostenzuschuss/Festzuschuss

Siehe Befundbezogener Festzuschuss

Fissurenversiegelung

Die Oberflächen der Zähne sind geprägt von Furchen und Rillen (Fissuren). Dies fördert die Kariesbildung, da sich Bakterien in diesen Vertiefungen gut sammeln können. Durch Versiegelung werden diese Fissuren verschlossen.

Füllungen

Eine Füllung soll das Aussehen und die Funktion eines erkrankten Zahnes nach Möglichkeit wieder so herstellen, als hätte nie eine Erkrankung bestanden. Hier gibt es verschiedene Füllungsmaterialien wie z.B. Amalgam, Kunststoff, Gold, Keramik. Bei der Erstattung der Gesetzlichen Krankenkasse wird zwischen Frontzähnen im Sichtbereich und Zähnen im Seitenbereich unterschieden. Im Sichtbereich werden zahnfarbene Kunststoff -(Komposit-) Füllungen erstattet, im Seitenbereich Amalgam-Füllungen. Wünscht der Patient ein anderes Füllungsmaterial, muss er den die Regelversorgung überschreitenden Betrag selbst tragen.

Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Die Gebührenordnung für Zahnärzte gibt vor, für welche Leistungen welche Gebühren berechnet werden dürfen. Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen nachvollziehbar und schriftlich für den Zahlungspflichtigen zu begründen.

Heil- und Kostenplan

Muss bei größeren Eingriffen und Zahnersatzmaßnahmen vom Zahnarzt vor Beginn der Behandlung erstellt werden. Dieser gibt Aufschluss darüber, welche Maßnahmen erforderlich sind. Die Zuschussberechnung der Gesetzlichen Krankenkassen basiert auf dem sogenannten Heil- und Kostenplan.

Implantat

Künstliche Zahnwurzeln aus reinem bzw. hochreinem Titan, das wie körpereigenes Gewebe angenommen wird. Der mit dem Implantat verbundene Zahnaufbau (Zahnkrone oder –brücke) besteht i.d.R. aus einem Metallgerüst, auf das der Zahntechniker die neuen Zähne aufbaut.

Inlay

Einlagefüllung, die in einem zahntechnischen Labor angefertigt und dann in den vorbereiteten Zahn eingesetzt werden. Voraussetzung: nach Kariesentfernung muss noch soviel von der Zahnschicht übrig sein, dass der gefüllte Zahn den Kaudruck aushalten kann.

Keramik

Wird zunehmend als Material für Inlays oder Einlagefüllungen verwendet.

Kieferorthopädie

Während der Zahnarzt Verletzungen und Erkrankungen der Zähne oder des Zahnfleisches behandelt, geht es in der Kieferorthopädie vorrangig um die Korrektur von Zahn-Fehlstellungen oder Kieferproblemen.

Krone

Ummantelung eines Zahnes durch Metalllegierung oder Keramik. Kronen kommen dann zum Einsatz, wenn große Teile des Zahnes zerstört sind, aber noch Substanz vorhanden ist.

Kunststofffüllungen

Siehe Füllungen

Medizinisch notwendiger Zahnersatz

Maßnahmen, die aus Sicht der gesetzlichen Krankenversicherung unbedingt erforderlich sind. Darüber hinausgehende Maßnahmen muss der Versicherte selbst bezahlen.

Onlays

Vorstufe zur Teilkrone. Überdeckung der Zahnhöcker. Stärken die Zahnwände, wenn diese durch Karies und andere Probleme beschädigt sind.

Professionelle Zahnreinigung

Prophylaxemaßnahme. Mechanische Reinigung der Zähne, die deutlich über das hinausgeht, was der Patient selbst täglich erledigen kann.

Prothese

Künstlicher Ersatzzahn anstelle des natürlichen Zahnes. Kann mehrere oder alle Zähne ersetzen.

Regelversorgung

Die Regelversorgung ist die vom gemeinsamen Bundesausschluss der Zahnärzte und Krankenkassen entwickelte medizinisch ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung.

Die Regelversorgung ist die Basis für die Erstattung der gesetzlichen Krankenkassen.

Wurzelbehandlung

Wird oft bei der Versorgung eines Zahnes mit einer Krone notwendig. In vielen Fällen wird das Zahnmark entfernt, um Entzündungen durch Bakterien vorzubeugen. Der eigene Zahn soll dadurch erhalten bleiben.

Zahnbehandlung

Maßnahmen des Zahnarztes, wie z.B. Wurzelbehandlung, Überkronung, Einsetzen von Füllungen oder Inlays

Zahnersatz

Maßnahmen bei teilweiser oder vollständiger Zerstörung des gesunden Zahnapparates

Unser Produkt des Monats!

AXA DENT Premium